

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0102022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 08.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.02.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

**rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **A. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist der Post, den eine Nutzerin am 05.01.2022 um 22:05 Uhr auf der Internetplattform [...] veröffentlicht hat. Der Post ist ohne Zugangshindernisse für jeden [...] -Nutzer unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Post besteht aus einem Beitrag einer anderen Person, welcher durch den gegenständlichen Post mittels der Teilen-Funktion wiedergegeben wird.

Inhalt des Posts ist dabei allein ein Bild, welches sich aus der Zusammenstellung zweier Screenshots sowie eines oberhalb platzierten Textelements ergibt.

Das im oberen Teil des Bildes platzierte Textelement besteht aus der Wortfolge „*Gesucht wird dieser Polizist*“ in schwarzer Schrift vor rotem Hintergrund. Unterhalb davon sind zwei Screenshots, welche offenbar denselben Post zeigen, nebeneinander platziert. Auf dem linken Screenshot ist die Fotografie einer Person in Einsatzkleidung der Polizei zu sehen. Das Visier des Helms ist geöffnet, sodass das Gesicht der Person erkennbar ist. Oberhalb der Fotografie steht 21-mal das Wort „Teilen“. Der rechte Screenshot zeigt, neben dem oberen Rand der Fotografie und dem „Teilen“-Aufruf, den Rest des Posts, welcher aus folgendem Textbeitrag besteht:

*„Wer kennt diesen ‚Polizisten‘ ?*

*Dieser Mann o. Junge weist auf der Magdeburger Demonstration ein erhöhtes Aggressionspotenzial auf! Nachdem er Frauen grundlos schubt und auch kein Halt vor schwangeren Frauen und Kindern macht, habe ich mich dazu entschlossen meine Reichweite*

*dazu zu nutzen um diesen Polizisten ausfindig zu machen! Leider brauchen wir für die Erstattung einer Strafanzeige den Namen! Könnt ihr uns helfen und dieses Bild solange Teilen bis wir ihn gefunden haben? [10-mal das Emoji ‚zusammengelegte Hände‘]*

*Auffällig ist: Er provoziert gern Ausschreitungen indem er grundlos zuhaut!  
Und er lacht dabei immer,so das man denken könnte das er psychisch dringend Hilfe benötigt!*

*Ort:Magdeburg 03.01.2022 Höhe Sebastianskirche“*

Die Beschwerde richtet sich gegen den Post, welcher den Post, der das Bild beinhaltet, teilt und sieht darin – ohne nähere Angaben – einen Verstoß gegen § 186 StGB.

## **B. Entscheidungsgründe**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Tatbestand des § 186 StGB gehört zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen.

Der Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB wurde durch den Post verwirklicht.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

### **I.**

Der Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB setzt das Behaupten oder Verbreiten einer Tatsache in Beziehung auf einen anderen voraus, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet und nicht erweislich wahr ist.

Tatsachen sind dabei insbesondere äußere Geschehnisse, Zustände und Verhältnisse, die Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung sein können und dem Beweis zugänglich sind. Der Text des Posts gibt unter anderem vor, dass die abgebildete Person grundlos Gewalt gegenüber anderen verübt und währenddessen gelacht habe. Dabei handelt es sich um Geschehnisse der Vergangenheit, welche dem Beweis zugänglich sind und damit um Tatsachen i.S.d. § 186 StGB.

Die Tatsachen sind zudem auch geeignet eine Ehrverletzung hervorzurufen. Die unterstellten grundlosen Gewalthandlungen betreffen ein Verhalten, welches gesellschaftlich geächtet sowie strafrechtlich sanktioniert wird. Insgesamt wird durch die Unterstellungen ein Bild von der betroffenen Person gezeichnet, das sie als asozial und grundlos gewalttätig darstellt. Durch den Vorwurf, die Person habe zudem gegen schwangere Frauen und Kinder grundlos Gewalt angewandt und lache dabei immer, intensiviert sich dieser Eindruck noch weiter. Dies wird beim Empfänger dieser Informationen bereits tiefe Abneigung und Verachtung gegenüber der betroffenen Person hervorrufen. Besonders schwer ins Gewicht fällt daneben der Umstand, dass es sich bei der betroffenen Person augenscheinlich um einen Polizisten handelt, der gerade die Pflicht hat, ein entsprechendes Verhalten zu unterbinden und eine besondere Machtposition einnimmt. Insgesamt

sind die unterstellten Tatsachen mithin hochgradig geeignet, die betroffene Person verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Durch das kommentarlose Teilen des fremden Beitrags wurde zumindest die Tathandlung des Verbreitens vollzogen (vgl. OLG Dresden, 01.06.2018 - 4 U 217/18; OLG Frankfurt, 26.11.2015 - 16 U 64/15).

Durch die Verwendung der Wörter „dieser Polizist“ bzw. „dieser Mann o. Junge“ erfolgte die Verbreitung zudem ausdrücklich in Beziehung auf die fotografierte Person. Da der Post öffentlich erfolgte, richtet er sich prinzipiell an Jedermann. Die Tatsachenverbreitung erfolgte mithin auch in Beziehung auf einen anderen. Da das Gesicht der betroffenen Person auf der Fotografie erkennbar ist und überdies konkrete Angaben hinsichtlich des Ortes und des Zeitpunkts der Fotografie beigefügt sind, ist die Person auch hinreichend bestimmt.

Schließlich ist die Tatsache auch nicht erweislich wahr. Zwar kann nach derzeitiger Aktenlage, welche für die Entscheidung des Prüfungsausschusses maßgebend ist, nicht abschließend über die Unwahrheit oder Wahrheit der verbreiteten Tatsachen befunden werden. Dies genügt jedoch für den Tatbestand des § 186 StGB, der lediglich voraussetzt, dass die Wahrheit der Tatsache nicht erwiesen wurde.

Da der Post öffentlich in einem sozialen Medium geteilt wurde, sind auch die Qualifikationen der öffentlichen Begehung sowie des Verbreitens eines Inhalts gem. § 186 Hs. 2 StGB erfüllt.

## II.

Ferner sind auch keine Rechtfertigungsgründe einschlägig und das Verbreiten daher als rechtswidrig einzustufen. Insbesondere kann keine Rechtfertigung aufgrund einer Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB erfolgen.

Ob solche berechtigten Interessen vorliegen, die die Verbreitung der Tatsachen rechtfertigen, ist im Wege einer Güterabwägung zu entscheiden (vgl. OLG Köln, 21.01.1997 - Ss 10/97 – 7).

Dabei ist zu prüfen, ob das Verhalten der verbreitenden Person, im Lichte der damit verbundenen Ehrverletzung auf Seiten der betroffenen Person, aufgrund der damit verfolgten Interessen verhältnismäßig bzw. geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Auf der Seite der verbreitenden Person ist insoweit die Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG zu beachten. Hinzu kommt, dass im Post angegeben wird, eine Informationsbeschaffung für eine spätere Strafanzeige anzustreben. In Betracht kommt daher, im Sinne des Allgemeininteresses an einer Strafverfolgung, auch das Recht der verbreitenden Person auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (vgl. OLG Köln, 21.01.1997 - Ss 10/97 – 7).

Auf Seiten der betroffenen Person, in Beziehung auf welche die ehrverletzenden Tatsachen verbreitet wurden, ist der verfassungsrechtlich gewährleistete Ehrschutz aus Art. 1 und 2 GG zu beachten.

Dabei überwiegt das Interesse der betroffenen Person, von nicht erweislich wahren ehrverletzenden Tatsachen freigehalten zu werden.

Die als Tatsachen verbreiteten Unterstellungen sind, wie oben dargestellt, aufgrund ihrer Schwere geeignet, die Ehre der betroffenen Person erheblich zu verletzen und eine gesellschaftliche Ächtung herbeizuführen. Durch Aussagen wie „kein Halt vor schwangeren Frauen und Kindern“ sowie „grundlos zuhaut“ und „er lacht dabei immer“ wird die betroffene Person dabei auf sittlich niedrigste Stufe gestellt. Der Post liefert derweil keinerlei Anhaltspunkte für die Wahrheit bzw. zur Überprüfung dieser schwerwiegenden Vorwürfe, sondern beinhaltet allein Behauptungen „ins Blaue hinein“. Insoweit ist bereits fraglich, welches schützenswerte Informationsinteresse überhaupt an derartigen unbelegten Behauptungen bestehen kann. Wenn derartige unsubstantiierte Behauptungen aber, wie hier, erheblich in die Ehre der betroffenen Person eingreifen, sind sie jedenfalls nicht hinzunehmen. Vielmehr überwiegt der gegenüber der betroffenen Person verfassungsrechtlich gewährleistete Ehrschutz.

Ferner ist das Verbreiten auch nicht aufgrund des vermeintlichen Ziels einer Strafverfolgung gerechtfertigt. Die Vorgabe, durch eine möglichst weite Verbreitung des Beitrags den Namen der abgebildeten Person zum Zwecke einer Strafanzeige herausfinden zu wollen, überzeugt nicht. Zunächst ist es nicht Sache von Privatpersonen, eine Fahndung mittels persönlichkeitsrechtlich relevanter Informationen durchzuführen. Die Strafverfolgung ist vielmehr Sache der Ermittlungsbehörden. Ferner ist es für eine Strafanzeige bzw. das Anstoßen eines Ermittlungsverfahrens gerade nicht erforderlich, den Namen des vermeintlichen Täters zu kennen. Eine Identifizierung der abgebildeten Person wäre, auch angesichts der bekannten Zeit- und Ortsangaben, vielmehr am ehesten durch das Einschalten der zuständigen Behörden, die Zugriff auf Dienstpläne, Einsatzprotokolle etc. haben können, zu erreichen gewesen. Dies hätte zudem einen wesentlich milderen Eingriff in die Ehre der betroffenen Person dargestellt.

Vor diesem Hintergrund können die Ausführungen hinsichtlich einer späteren Strafanzeige lediglich als vorgeschobene Begründung für das eigentliche Ziel einer möglichst weiten Strahlkraft der mit dem Post verbundenen Prangerwirkung verstanden werden. Der Post stellt das beschriebene Verhalten der fotografierten Person nämlich bereits als Fakt dar. Dadurch wird die auf dem Foto sichtbare Person – ohne irgendwelche Nachweise zu liefern - bereits unmittelbar der bezeichneten Taten für schuldig befunden und das Ergebnis eines etwaigen Strafverfahrens vorweggenommen.

Nach alledem ist nicht ersichtlich, dass das Verbreiten des Posts dem Interesse der Strafverfolgung im Sinne des Rechtsstaatsprinzips ernstlich dienen könnte oder sollte. Vielmehr stellt er eine dem Rechtsstaatsprinzip zuwiderlaufende Vorverurteilung der abgebildeten Person dar. Daher muss auch insoweit der Schutz der Ehre der betroffenen Person überwiegen.

Eine Rechtfertigung gem. § 193 StGB ist daher aufgrund des Ergebnisses der Güterabwägung zugunsten der betroffenen Person abzulehnen. Im Übrigen sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

### III.

Nach Ansicht des Prüfungsausschusses erfüllt der Post den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist daher rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.